

# **Benutzungsordnung**

## **für das kommunale Objekt der Stadt Weißensee, Schreiberplatz 1**

### **Zweckbestimmung**

Der Jugendclub ist eine Offene Kinder- und Jugendeinrichtung der Stadt Weißensee. In der Einrichtung können Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer gemeinsam ihre Freizeit gestalten, ihren Hobbys und Interessen nachgehen und sich außerschulisch bilden.

Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Objekt der Stadt Weißensee am Schreiberplatz 1, einschließlich Toiletten und Außenanlage.

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer und Besucher des Objektes Schreiberplatz 1 verbindlich. Mit dem Betreten des Jugendclubs hat sich der Nutzer und Besucher an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und an alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen zu halten.

Der Jugendclub mit den dazugehörigen Einrichtungen wird durch die Stadtverwaltung Weißensee verwaltet. Ein Beauftragter der Stadtverwaltung Weißensee übt das Hausrecht aus. Deren Anweisung ist Folge zu leisten. Vertreter der Stadt haben jederzeit in alle Räumlichkeiten des Objektes freien Zutritt. Sie sind befugt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung dem Verantwortlichen, Weisungen zu erteilen.

Die Verantwortung für den Jugendclub und die Aufsichtspflicht über die noch nicht 18-jährigen Nutzer und Besucher liegt beim Jugendclubleiter.

Außerdem ist für alle anderen Nutzer mit gesondertem Mietvertrag, die im jeweiligen Mietvertrag enthaltene Hausordnung bindend.

### **Öffnungszeiten**

Der Jugendclub ist geöffnet von 14.00 bis 22.00 Uhr.

Für die unterschiedlichen Altersgruppen gelten folgende Besuchszeiten:

Die 10- bis 13-Jährigen dürfen bis 18.30 Uhr,

die 14- bis 16-Jährigen dürfen bis 20.00 Uhr im Jugendclub bleiben.

Ausnahmen und Sonderregelungen, z. B. für die Ferienzeiten und für einzelne Veranstaltungen, sind durch das Personal zu treffen und der Stadtverwaltung – Hauptamt - mitzuteilen.

### **Besondere Hinweise**

Alle Nutzer haben das Haus und das Inventar sorgfältig zu behandeln. Das Umfeld des Objektes Schreiberplatz 1 darf nicht durch Lärm belästigt werden, insbesondere nach 22.00 Uhr.

Das Jugendschutzgesetz ist in seiner jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung und daher einzuhalten. Es ist im Jugendclub deutlich sichtbar auszuhängen.

Für die Reinigung ist durch den Jugendclubleiter ein Reinigungsplan mit Verantwortlichkeit festzulegen.

## **Normen und Gesetze**

Für das gemeinschaftliche Leben im Jugendclub ist gegenseitige Achtung und Achtung der Einrichtung wichtig. Gewalt, z.B. Beschimpfungen, Bedrohungen oder körperliche Gewalt, gehören nicht in den Jugendclub.

Jeder Nutzer und Besucher hat das Recht, seine Meinung frei zu sagen und über das Leben im Jugendclub mitzubestimmen. Das Recht auf Meinungsfreiheit endet da, wo die Rechte anderer anfangen.

Im Jugendclub gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Im Jugendclub ist der Konsum von Alkohol entsprechend dem Jugendschutzgesetz ab 16 bzw. 18 Jahren erlaubt.

## **Verbote**

### **Nicht erlaubt sind:**

- a) das Rauchen im Gebäude und auf dem gesamten Gelände des Objektes Schreberplatz 1,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das Konsumieren und Handeln mit Betäubungsmitteln und allen sonstigen psychotropen/bewusstseinsverändernde Substanzen,
- d) der Umgang mit Feuer im Gebäude und auf dem Gelände, mit Ausnahme von Grillen,
- e) gewaltverherrlichende, rechtsradikale und rassistische Videospiele, Schriften, Musik und Filme (auch die Verbreitung auf Handy u. ä.)
- f) das Abstellen von Fahrrädern im Gebäude,
- g) das Zustellen von Zu- und Notausgängen.

### **Schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Benutzungsordnung sind insbesondere:**

- a) Alkoholmissbrauch und/oder Nichteinhaltung des Rauchverbotes,
- b) Zuwiderhandlung gegen das Jugendschutzgesetz und Betäubungsmittelgesetz,
- c) das Aufführen oder Zugänglichmachen gewaltverherrlichender, rechtsradikaler und rassistischer Videospiele, Schriften, Musik und Filmen (auch die Verbreitung auf Handy u. ä.),
- d) willkürliche und mutwillige Beschädigung des Gebäudes, der Einrichtungsgegenstände und des Anwesens,
- e) Diebstahl,
- f) mutwillige Belästigung und Gefährdung von Personen und tätliche Angriffe,
- g) mutwillige Störungen von Veranstaltungen und dergleichen,
- h) Missachtung der Anweisungen des Jugendclubleiters sowie der Stadt.

## **Haftung im Schadensfall**

Der Verursacher haftet für jeden durch ihn entstandenen Schaden. Bei vorsätzlicher Zerstörung erhält der Betreffende zusätzlich Hausverbot. Für persönliche mitgebrachte Dinge jeglicher Art übernimmt die Stadt keine Haftung. Das gilt auch für Fahrräder, Krafträder und Kraftfahrzeuge. Bei Diebstahl von Privateigentum haftet weder der Jugendclubleiter noch die Stadt.

## **Schlüssel**

Die Stadt übergibt dem Jugendclubleiter die Schlüssel für das gesamte Gebäude. Dieser kann die Schlüssel für den Vertretungsfall an einen anderen Nutzer des Jugendclubs weitergeben.

Der Schlüsselinhaber ist für ein ordnungsgemäßes Verschließen des Gebäudes verantwortlich. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass bekannt ist, wer die Schlüssel hat.

## **Sanktionen**

Bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung oder Verstößen kann der Jugendclubleiter ein kurzfristiges Hausverbot aussprechen.

Außerdem ist der Jugendclubleiter berechtigt, einzelne Personen bei schwerwiegenden Verstößen für längere Zeit des Hauses zu verweisen bzw. ein generelles Hausverbot zu erteilen.

Hiervon ist die Stadt schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.